

---

## BESCHLUSSVORLAGE

V/2020/0245

---

<u>Beratungsfolge:</u>	<u>Termin</u>	<u>Entscheidung</u>	<u>Öffentl.</u>
Planungs- und Verkehrsausschuss	29.09.2021	Entscheidung	Ö
Klima-, Umweltschutz-, Wirtschaftsförderungs- und Energieausschuss	29.09.2021	Entscheidung	Ö

---

### Tagesordnungspunkt:



Quarzkigestagebau Müggenhausen; Hauptbetriebsplan gemäß § 52  
Abs. 1 BBergG  
- Beratung über den Hauptbetriebsplan 2021 bis 2026

---

### Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zum Hauptbetriebsplan für den Zeitraum 2021 bis 2026 wird erteilt.

### Sachverhalt:

Im Jahre 2015 wurde ein weiterer Rahmenbetriebsplan vorgelegt und zugelassen, welcher die Tagebauerweiterung um eine Anschlussfläche im Norden bereits beinhaltet. Der gültige Hautbetriebsplan ist bis zum 30.11.2021 befristet. Der Übergang von den bisher genehmigten Teilen des Südfeldes in die Erweiterungsfläche (Nordfeld) ist – wie im zurzeit zugelassenen Hauptbetriebsplan beschrieben – vollzogen, wodurch sich die Abbautätigkeit in die neuen Abbauabschnitte verlagert hat.

Mit dem vorliegenden Hauptbetriebsplan wird die Ausweitung der Abbautätigkeiten für eine Laufzeit von 5 Jahren auf die Abbauabschnitte 2 und 3 im Norden des Tagesbaus beantragt. Diese Flächen liegen auf dem Gebiet der Gemeinde Weilerswist.

Die Erschließung des Tagesbaus über die vorhandenen Anbindungen bleibt unverändert. Die Sicherungen des Betriebsgeländes durch entsprechende Einzäunungen wird fortgeführt. Die Kiesgewinnung erfolgt ausschließlich in Trockenschnitt. Die entstehenden Gewinnungsböschungen werden nicht steiler als im beigefügten Standsicherheitsnachweis hergestellt. Der Tagebau wird in Teiltieflage rekultiviert und die gesamten Flächen werden auf ein Niveau von mind. 3m über dem unbeeinflussten Grundwasserspiegel von 1955 angefüllt. Neben dem Material/Abraum aus der Kiesgewinnung soll unbelasteter

Bodenaushub zur Verkipfung gelangen. Die Errichtung zusätzlicher Tagesanlagen /Gewinnungsgeräte im Zusammenhang mit der Norderschließung ist nicht vorgesehen. Eine Gefährdung durch wassergefährdende Stoffe ist nicht zu besorgen. Die Auswirkungen des Betriebs auf das Grundwasser werden überwacht und dokumentiert. Bisher sind keine Auffälligkeiten aufgetreten. Der Tagebau liegt nicht in einem gesetzlich ausgewiesenen Hochwasserschutzgebiet, so dass Maßnahmen nicht erforderlich sind. Staubemissionen aus dem Aufbereitungsprozess und der Materiallagerung werden weitestgehend unterbunden. Der Materialtransport erfolgt überwiegend über Förderbandanlagen, die nicht zum Stauben neigen. Lärmbeeinträchtigungen durch die zum Einsatz kommenden Geräte ist nicht zu besorgen. Die Wiedernutzbarmachung von Betriebsflächen für die Belange des Naturschutzes sowie der ruhigen Naherholung erfolgt, sobald eine betriebliche Inanspruchnahme der Flächen nicht mehr erforderlich ist. Eine ökologische Betriebsbegleitung ist etabliert, so dass Verbotstatbestände des BNatSchG nicht verletzt werden. Eine Sicherheitsleistung zur Absicherung der Wiedernutzbarmachung ist ausreichend hinterlegt.

Etwaige Anhaltspunkte, die negative Auswirkungen auf die Belange der Gemeinde Swisttal haben könnten, sind durch den Hauptbetriebsplan 2021 bis 2026 nicht ersichtlich. Seitens der Verwaltung bestehen daher keine Bedenken.

Zur Kenntnis sind die Erläuterungen des Hauptbetriebsplanes sowie die Anlage 1 und 6 in Session abrufbar. Die übrigen Anlagen sind im Fachgebiet III/1 bei Bedarf einsehbar.